

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 2

Artikel: Vom Gutdünken der Atommächte abhängig?

Autor: H.A.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übertritte auf Jahresende

1. Auf Ende des Jahres 1968 sind rund 13 000 Mann *aus der Wehrpflicht entlassen* worden, nämlich die im Jahre 1918 geborenen Unteroffiziere, Soldaten und Hilfsdienstpflichtigen und die im Jahre 1913 geborenen Offiziere.

2. Es sind auf den 1. Januar 1969 übergetreten:

– in die *Landwehr* die im Jahre 1936 geborenen Unteroffiziere und Soldaten;

– in den *Landsturm* die im Jahre 1926 geborenen Unteroffiziere und Soldaten.

Bei den Offizieren richteten sich die Übertritte nach dem Bedarf.

Kurz

Vom Gutdünken der Atommächte abhängig?

Wirtschaftliche Bedenken gegenüber dem Atomsperrvertrag

Die Freiheit der Forschung, Entwicklung und Anwendung der nuklearen Energie zu friedlichen Zwecken wäre nach den Artikeln I, II, III, IV und V für alle Signatar-Nichtnuklearstaaten nur insofern gewährleistet, als dadurch die Verfügbarkeit nuklearer Waffen und anderer nuklearer Sprengkörper nicht begünstigt werden könnte. Was eine nukleare Waffe ist und was nicht, ist bisher in keinem bekanntgewordenen Dokument verbindlich definiert worden. Atom-, Wasserstoff- und Kobaltbomben könnten demnach ebenso dazugezählt werden wie Trägervehikel für solche Waffen mit oder ohne nuklearen Antrieb (zum Beispiel Atomunterseeboote, Raketen usw.). Voraussetzung hierzu wäre lediglich die ökonomische oder politische Opportunität verbunden mit dem politischen Willen zu einer solchen Vertragsinterpretation und -anwendung. Damit könnten die Nichtnuklearstaaten nahezu nach Belieben von jeder Hilfestellung auf den damit verbundenen Gebieten von Seiten anderer, insbesondere nuklearwaffenbesitzender Signatarstaaten mit der Begründung ausgeschlossen werden, solche Hilfestellung könnte die Verfügbarkeit nuklearer Waffen begünstigen.

Ausschluss von grundlegenden neuen Erkenntnissen?

Die Forschung, Entwicklung, Herstellung und Anwendung «nuklearer Waffen oder anderer nuklearer Sprengkörper» erstreckt sich auf folgende, wirtschaftlich zum Teil hochpotente Gebiete: Plasma-, Hochfrequenz-, Laser-, Neutronen-, Gaszentrifugen-, Reaktor- und Nukleartriebwerksforschung und -entwicklung. Die Impulse derartiger Projekte auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in den einbezogenen Gebieten dürfen als bedeutend, in einigen Fällen sogar als entscheidend bezeichnet werden. Sie blieben signifikanterweise jedoch den Industrien der in dieser Hinsicht keinerlei Beschränkungen unterworfenen Nuklearstaaten vorbehalten. Die unverzügliche und ungehinderte Weitergabe entsprechender Ergebnisse und «Forschungsabfälle» zu angemessenen Kostenansätzen an interessierte Nichtnuklearstaaten wäre nicht gewährleistet und könnte nach Belieben mit der Begründung verweigert oder verzögert werden, solche Hilfestellung könnte eine allfällige Atomrüstung der betreffenden Staaten begünstigen.

Dass derartige, gänzlich auf die nationalen Interessen der Nuklearstaaten ausgerichtete Vertragsinterpretationen zumindest nicht ausgeschlossen werden könnten, zeigt folgendes Beispiel: Die Lieferung eines Hochleistungselektronenrechners an einen «unfreundlichen», jedoch alliierten Staat wurde von einem Nuklearstaat vor zwei Jahren mit der Begründung verweigert, dass dieses Instrument zur Herstellung einer neuen Atombombe hätte dienen können, was gegebenenfalls eine Verletzung des teilweisen Atomteststopabkommens vom 5. August 1963 durch den Lieferanten dargestellt hätte.

Zentrale Bedeutung von Kernsprengkörpern für zivile Zwecke

Die wirtschaftlich jetzt schon nahezu umfassende Monopolstellung der Nuklearstaaten auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie würde mit diesem Vertrag nicht nur international sanktioniert und institutionalisiert, sondern um ein hochpotentes Gebiet erweitert. Die Anwendung nuklearer Sprengkörper zu zivilen Zwecken ist jetzt schon technisch möglich, wirtschaftlich interessant und ökologisch anscheinend verantwortbar (zum Beispiel für Dammbau, Flussumleitungen, Kanalausheb, Kavernenbildung, Freilegung und Abbau von Minerallagern, usw.). Die Erschliessung und Nutzbarmachung unter- oder unentwickelter natürlicher Ressourcen dürfte mittels dieser Erdbaumethode vor allem in Entwicklungsländern wesentlich gefördert, wenn nicht sogar in einzelnen Fällen überhaupt erst möglich gemacht werden. Die Nachfrage nach zivilen nuklearen Sprengkörpern und zugehörigen Dienstleistungen dürfte entsprechend gross werden. Mit der Begründung, dass eine Trennung zwischen militärischen und zivilen Zwecken dienenden nuklearen Sprengkörpern technisch nicht möglich sei, haben sich die Nuklearstaaten bisher das Recht vorbehalten, wesentlich allein über die Verfügbarkeit und die Anwendungsmodi dieser neuen Technologie für jeden Fall entscheiden zu können. Entsprechend diesem Anspruch ist der jetzige Atomsperrvertrag abgefasst. Den Nuklearstaaten würde damit ein Machtinstrument zugebilligt, welches in seinen möglichen Konsequenzen noch gar nicht ins Bewusstsein der verantwortlichen Politiker gedrungen zu sein scheint, soweit diese Folgen überhaupt schon erkennbar sind. Erwähnt seien nur die alarmierenden Diskriminierungsmöglichkeiten im Falle von Alternativprojekten verschiedener Staaten (zum Beispiel neuer Panama-Kanal).

Hieraus ist ersichtlich, dass es um mehr geht, als um den von der *Euratom* bis zum Jahre 2000 mit 100 Milliarden Dollar veranschlagten europäischen Reaktormarkt. Die in Genfer Abrüstungskreisen kursierende Bezeichnung des Vertrages mit «General Electric Proliferation Treaty» hat zwar ihren alarmierend realen Hintergrund und weist erstmals auf die bisher nahezu übersehene, wirtschaftliche Seite des Vertrages hin; die möglichen und wahrscheinlichen Dimensionen dieser «Sekundär»-Aspekte und -Effekte sind damit aber nicht einmal angedeutet. Überraschenderweise sind bisher nur sehr wenige Studien zu diesem Thema bekannt geworden und nirgends scheint der Versuch unternommen worden zu sein, die angepriesene, vermeintlich aus dem Atomsperrvertrag hervorgehende, relativ erhöhte Sicherheit einer Nation zu den voraussehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Vertrags in Beziehung zu setzen. Angesichts dieser Sachlage muss verwundern, mit welcher Entschiedenheit verantwortungsvolle Exponenten des öffentlichen Lebens in aller Welt glauben, ihre volle Unterstützung dem jetzigen Atomsperrvertrag angeeignet lassen zu sollen. Im Lichte der aufgezeigten, wirtschaftspolitisch bedeutungsvollen Möglichkeiten, vitale Interessen einzelner oder aller Nichtnuklearstaaten «rechtens» zu beeinträchtigen, sollte daher um so nachdrücklicher auf die sehr reale Möglichkeit hingewiesen werden, dass nach der Inkrafttretung dieses Vertrages die zumindest wirtschaftlich umfassende Abhängigkeit einzelner oder aller Nichtnuklearstaaten nur noch eine Frage der Zeit und der Politik der Nuklearstaaten gegenüber ihren jeweiligen Klienten und der Begriff der unterentwickelten Länder dann bald einmal auf alle Signatar-Nichtnuklearstaaten anwendbar sein könnte.

H. A. K.

Die Freiheit bedarf der Macht, um sich zu behaupten. Atomwaffen sind heute nicht ein beliebiges Mittel, das wäre ethisch fragwürdig, sondern militärisch ein notwendiges Mittel zur Erhaltung der Freiheit. Freiheit macht die menschliche Würde aus, ihre Verteidigung kann nicht unmenschlich sein.